

Stellungnahme

Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zu Wert- minderungen von Vermögenswerten nach IAS 36 (IDW ERS HFA 40)

Kontakt:

Dirk Peters

Telefon: +49 228 509-438

Telefax: +49 228 509-411

E-Mail: d.peters@bvr.de

Berlin, 27. November 2014

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksban-
ken und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Stellungnahme Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zu Wertminderungen von Vermögenswerten nach IAS 36 (IDW ERS HFA 40) vom 27.11.2014

Allgemein

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) unterstützt grundsätzlich eine prinzipienorientierte IFRS-Rechnungslegung, was in vereinzelt Fällen Interpretationen notwendig machen kann. Im Sinne einer einheitlichen und international abgestimmten Vorgehensweise sollte eine Auslegung strittiger Fragen dabei in jedem Falle dem International Accounting Standards Board (IASB) bzw. dem hierfür zuständigen IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) vorbehalten sein. Sollte sich in Ausnahmefällen Bedarf für eine rein national bedeutsame Anwendungsfrage ergeben, hat der deutsche Gesetzgeber ausdrücklich die Zuständigkeiten für Interpretationen dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) übertragen, in dem auch der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer angemessen vertreten ist. Die Auslegung von IFRS-Standards durch das IDW halten wir daher allgemein für kritisch und nicht zielführend, da eine nicht international abgestimmte Auslegung zu gravierenden Einschränkungen der Bilanzierungspraxis und zu Benachteiligungen der betroffenen Unternehmen / Kreditinstitute führen kann.

Mit Blick auf den Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zu Wertminderungen von Vermögenswerten nach IAS 36 (IDW ERS HFA 40) möchten wir anmerken, dass bei der Wiedergabe der Regelungen des IAS 36 und der teilweise über diese Regelungen hinausgehenden Vorgaben des IDW ein Hinweis im Hinblick auf Wesentlichkeitsaspekte fehlt. Wir erachten daher die Aufnahme eines Hinweises zur Zulässigkeit von Wesentlichkeits- / Kosten-Nutzen-Abwägungen, wie sie auch im IFRS-Rahmenkonzept vorgesehen sind, für geboten.

Abschnitt 3: Definitionen

Ermittlung des Nutzungswertes und Fair Value für eine zahlungsmittelgenerierende Einheit (Tz. 4)

In Tz. 4 Bullet 1 wird ausgeführt, dass sich die Ermittlung eines Fair Value an repräsentativen Marktteilnehmern orientiert, sodass von unternehmensindividuellen Annahmen zu abstrahieren ist. Die unbedingte Aussage, dass die Fair-Value-Ermittlung von unternehmensindividuellen Annahmen abstrahiert, ist in der Praxis nicht nur für die in Fußnote 5 genannte Bedeutung von Finanzplänen zu relativieren, sondern betrifft beispielsweise auch die Ausschüttungspolitik oder steuerliche Besonderheiten. Der letzte Halbsatz sollte daher gestrichen werden.

Abschnitt 4: Identifizierung eines Vermögenswerts, der wertgemindert sein könnte

a) Jährliche Werthaltigkeitsprüfung (Tz. 8)

Eine über den Wortlaut „jährlich“ gemäß IAS 36.10 hinausgehende Verschärfung auf exakt 12 Monate ist u. E. zweifelhaft. Würde eine Werthaltigkeitsprüfung beispielsweise innerhalb eines Quartals von Oktober auf November verschoben, so wäre wirtschaftlich betrachtet eine jährliche Prüfung gegeben. Aus diesem Grund plädieren wir für die Streichung von Tz. 8 Bullet 2.

Stellungnahme Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zu Wertminderungen von Vermögenswerten nach IAS 36 (IDW ERS HFA 40) vom 27.11.2014

b) Gründe für eine unter dem erzielbaren Betrag liegende Marktkapitalisierung (Tz. 12)

Tz. 12 enthält eine über den Standard hinausgehende Empfehlung. In Verbindung mit Tz. 9 dürfte plausibel sein, dass eine Marktkapitalisierung nicht immer für ein bilanzierendes Unternehmen nachvollziehbar sein muss. Tz. 12 sollte daher gestrichen werden.

Abschnitt 5: Ermittlung des erzielbaren Betrags

Tz. 16 ist Teil des Abschnitts 5.1 zum Fair Value, behandelt jedoch primär den Nutzungswert.

a) Methoden im Income Approach (Tz. 16)

In Tz. 16 wird grundsätzlich die Eignung des WACC in den kapitalwertorientierten Verfahren herausgestellt. Dies impliziert, unseres Erachtens, eine allgemeine Verwendung von Bruttoverfahren (entity approach) für Zwecke der Werthaltigkeitsprüfung. Für Bewertungen in der Finanzdienstleistungsbranche herrscht in Theorie und Praxis jedoch die Meinung vor, dass Nettoverfahren (equity approach) geeigneter sind (vgl. Copeland et al, Kunowski, Sonntag). Folglich sollte Tz. 16 und ggf. andere Teile des HFA 40 als Folgeeffekt entsprechend angepasst und klargestellt werden, dass andere Bewertungsverfahren zu gleichwertigen Ergebnissen im Sinne des Standards führen.

b) Fair Value und/oder Nutzungswert (Tz. 16)

In Tz. 16 wird auf unterschiedliche Erwartungen zu den Zahlungsströmen seitens Markt und Management eingegangen. Darauf aufbauend wird eine zwingend („muss“) anzupassende Risikoprämie im Kapitalisierungszinssatz für eine von den Markterwartungen abweichende Managementplanung im Nutzungswert vorgeschlagen.

- Tz. 9 nennt bereits mögliche Gründe für abweichende Bewertungen (somit auch abweichende Erwartungen hinsichtlich Zahlungsströmen und Risiko) zwischen Markt und Management. Bereits auf dieser Basis ist die hier vorgeschlagene zwingende Anpassung kritisch zu sehen.
- Es wird nicht darauf eingegangen, wann und in welchem Umfang ein Managementplan als „optimistisch“ zu erachten ist, und das Dokument enthält keine Hinweise, wie eine höhere Risikoprämie praktisch ermittelt werden sollte.
- Implizit könnte man Tz. 16 auch interpretieren, dass die Summe der Nutzungswerte dem Marktwert entsprechen müsste, nämlich als Resultat einer retrograden Anpassung der Risikoprämie bis der Nutzungswert (Managementplan und adjustierte Kapitalkosten) dem Fair Value (Markterwartungen und marktbeobachtete Kapitalkosten) gleichen. Dies erscheint wenig sinnvoll, insbesondere vor dem Hintergrund von Fair Value und Nutzungswert als unterschiedliche Konzepte innerhalb des IAS 36.

Die Tz. 16 sollte daher entsprechend angepasst werden. Eine zwingend abweichende Risikoprämie ist aus unterschiedlichen Zahlungsstromerwartungen nicht per se ableitbar, da es vielfältige Gründe für unterschiedliche Erwartungen geben kann (siehe auch Tz. 9).

Stellungnahme Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zu Wertminderungen von Vermögenswerten nach IAS 36 (IDW ERS HFA 40) vom 27.11.2014

c) Wachstumsrate (Tz. 20)

In Tz. 20 wird nur eine gleichbleibende oder sinkende Wachstumsrate erwähnt. IAS 36.33(c) nennt jedoch explizit auch die Möglichkeit steigender Wachstumsraten, wenn dies gerechtfertigt werden kann.

d) Erweiterungsinvestitionen (Tz. 26)

In Tz. 26 werden für die Anpassung der Zahlungsströme aus Erweiterungsinvestitionen als Kriterien ein wesentlicher Zahlungsmittelabfluss **und** eine hinreichende Sicherheit des Abschlusses der Investition genannt. IAS 36.48 bezieht sich lediglich auf den Zahlungsmittelabfluss ohne Wesentlichkeitseinschränkung. Eine hinreichende Sicherheit des Abschlusses ist, aus unserer Sicht, als gegeben anzunehmen, sofern die Investition in den bewertungsrelevanten Managementplänen enthalten ist und mit der Umsetzung begonnen wurde. Insofern sollte Tz. 26 entsprechend angepasst werden.

e) Steuerliche Verlustvorträge und korrespondierende DTA (Tz. 35)

Tz. 35 schreibt den Ausschluss von Effekten aus steuerlichen Verlustvorträgen aus der Ermittlung des Nutzungswerts vor.

- Grundsätzlich ist anzunehmen, dass Verlustvorträge aus Sachverhalten resultieren, welche ihren Ursprung in einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit (CGU) haben. Daher ist Tz. 35 Satz 1 zunächst nicht nachvollziehbar (auch in Verbindung mit IAS 36.BCZ85).
- Die weitere Begründung der Eliminierung von korrespondierenden aktiven latenten Steuern (DTA) aufgrund deren Bewertung nach IAS 12 ist für uns nicht nachvollziehbar. In Analogie müssten alle Vermögensgegenstände und Schulden, welche nicht nach IAS 36 bewertet werden, ebenso aus der Nutzungswertermittlung einer CGU eliminiert werden.
- Eine Berücksichtigung von entsprechenden Effekten ändert, unseres Erachtens, eine Werthaltigkeitsprüfung einer CGU nur hinsichtlich der Berücksichtigung des Wertes aus steuerlichen Verlustvorträgen als Barwert im Gegensatz zum Buchwert (= implizite Berücksichtigung bei Ausschluss). Insofern ist eine Eliminierung unserer Meinung nach nicht sinnvoll.
- Eine wesentliche Komponente in der Bankenbewertung anhand eines Nettoverfahrens (siehe auch Kommentare zu Tz. 16) stellt die Planung des Eigenkapitals auf Basis regulatorischer Vorschriften dar. Gemäß den Regelungen der CRR/CRD 4 sind DTA aus Verlustvorträgen vom regulatorischen Kapital abzuziehen, mithin auch in der Eigenkapitalplanung gesondert zu berücksichtigen. Eine Eliminierung, wie in Tz. 35 vorgeschlagen, würde besonders für große und komplexe Finanzinstitute eine operative Belastung in der Wertermittlung ohne wesentlichen Mehrwert darstellen.

Daher sollte Tz. 35 gestrichen bzw. sinnvoll angepasst werden. Zumindest sollte eine Einbeziehung der genannten Effekte unter Beachtung des Äquivalenzprinzips nach IAS 36.75 möglich sein. Grundsätzlich möchten wir anmerken, dass die besonderen Kapitalvorschriften für Kreditinstitute berücksichtigt werden sollten (v.a. sofern die Regelung für alle Unternehmen gelten soll).

Stellungnahme Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zu Wertminderungen von Vermögenswerten nach IAS 36 (IDW ERS HFA 40) vom 27.11.2014

Abschnitt 7: Zahlungsmittelgenerierende Einheiten und Geschäfts- oder Firmenwert

a) Verpflichtungen für Altersversorgung (Tz. 63)

Tz. 63 verlangt die Eliminierung von Rückstellungen für Altersversorgung und korrespondierender Auszahlungen im Rahmen der Ermittlung des erzielbaren Betrags. Vermutlich soll sich dies lediglich auf den Nutzungswert (nicht den Fair Value) beziehen, dies bleibt jedoch unklar.

Mit Verweis auf obige Kommentare zu Tz. 16 und Tz. 35 erscheint auch hier die Eliminierung nicht in jedem Fall sinnvoll.

Es ist davon auszugehen, dass Bewertungen nach Brutto- und Nettoverfahren zu identischen Ergebnissen führen. Daher erscheint ein prinzipieller Ausschluss dieser Positionen zur Altersversorgung nicht sinnvoll.

Ferner sind Verpflichtungen für Altersvorsorge im Zusammenhang mit korrespondierenden Vermögensgegenständen ebenso Bestandteil regulatorischer Kapitalvorschriften für Banken. Eine Eliminierung würde auch dahingehend den nötigen Aufwand zur Durchführung von Werthaltigkeitsprüfungen ohne erkennbaren Mehrwert erhöhen. Insofern möchten wir auch hier anmerken, dass die besonderen Kapitalvorschriften für Kreditinstitute berücksichtigt werden sollten (sofern die Regelung für alle Unternehmen gelten soll).

b) Änderungen in der Unternehmenssteuerung (Tz. 79-80)

Der letzte Satz in Tz. 79 sollte konkretisiert werden: „Diese Zusammenlegung darf allerdings nicht zur Vermeidung von ansonsten erforderlichen Wertminderungsaufwendungen [zu diesem Zeitpunkt] führen.“

Abschnitt 8: Angaben

Tz. 96 zählt beispielhaft wesentliche Inputparameter auf, die im Rahmen von Sensitivitätsanalysen für Anhangangaben zu berücksichtigen sind (falls nach IAS 36.134f erforderlich). Hier sollte klargestellt werden, dass die zu sensitivierenden Parameter in jedem Fall in Abhängigkeit vom Bewertungsobjekt und der der Bewertung zugrundeliegenden Managementplanung individuell und angemessen zu bestimmen sind.

Abschnitt 10: Werthaltigkeitsprüfung für assoziierte Unternehmen

Insgesamt sind die Anforderungen schwer in die Praxis umzusetzen, da sie einen hohen Umsetzungsaufwand erfordern können und voraussetzen, dass der Investor über Informationen verfügt, die nicht notwendigerweise aus veröffentlichten Jahresabschlüssen ableitbar sind.

Speziell deckt Tz. 142 nur einen Fall ab, in dem der Goodwill aus einem Unternehmenserwerb auf Ebene des assoziierten Unternehmens eindeutig einer CGU zugerechnet werden kann und nicht mit bestehendem Goodwill vermischt wird. In komplexeren Fällen ist der Goodwill aus einem Unternehmenserwerb nach dem Erwerbszeitpunkt nicht eindeutig identifizierbar, sodass eine Wertminderung auf Ebene des assoziierten Unternehmens nicht einfach 1:1 in den Abschluss des Investors übernommen werden kann. Die Aussagen, insbesondere der letzte Satz unter Tz. 142, sollten deswegen angepasst werden.